

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung

A. Zielsetzung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat sich mit Inkraftsetzung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung) vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733) verpflichtet, die Verordnung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten bzgl. der für die Wirtschaft resultierenden Bürokratiekosten zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen der Verordnung vorzunehmen (BRat-Drs. 207/07, S. 21). Mit der Änderungsverordnung werden die Ergebnisse der Evaluierung umgesetzt.

Mit der Änderungsverordnung erfolgen ebenfalls notwendige Anpassungen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3).

B. Lösung

Anpassung von Vorschriften der Versicherungsvermittlungsverordnung hinsichtlich der Sachkundeprüfung, des Vermittlerregisters, der Anforderungen an die Haftpflichtversicherung sowie der Zahlungssicherung des Gewerbetreibenden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine Kosten

E. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Mindestbeträge für die Sicherheitsleistung sowie die Haftpflichtversicherung an den Europäischen Verbraucherpreisindex bedingen eine Erhöhung der Versicherungssummen in den bereits abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Daraus können für die Versicherungsvermittler Mehrkosten entstehen. Die Erhöhung ist durch die Richtlinie 2002/92/EG zwingend vorgegeben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Ergänzung des Inhalts des Versicherungsvermittlerregisters nach § 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung verursacht Kosten für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag als die das Register führende Stelle. Die Kosten werden auf ca. 21.000 Euro geschätzt.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Es werden folgende Informationspflichten geändert:

- Die vom Eintragungspflichtigen nach § 11a GewO an das Vermittlerregister zu meldenden Angaben werden um die Tätigkeit für eine Personenhandelsgesellschaft ergänzt. Dies ist aus Gründen der Transparenz des Registers sowohl im Interesse der Versicherungsnehmer und Verbraucher als auch im Interesse der Wirtschaft erforderlich.
- Entsprechend wird die Informationspflicht des Vermittlers gegenüber dem Verbraucher beim ersten Geschäftskontakt um die Angabe der Tätigkeit für eine Personengesellschaft ergänzt.
- Mit der Verpflichtung zum Abschluss eines separaten Versicherungsvertrages für die Tätigkeit für jede einzelne Personenhandelsgesellschaft soll im Interesse der Versicherungsnehmer eine anderenfalls drohende Haftungslücke ausgeschlossen werden.

**Entwurf einer Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung**

Vom ...

Auf Grund des § 34d Abs. 8 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Artikel 1
Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung**

Die Versicherungsvermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733, ber. S. 1967) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz „,wenn sie sich bis zum 1. Januar 2009 in das Register nach § 11 a Abs. 1 der Gewerbeordnung haben eintragen lassen oder die Erlaubnis beantragt haben“ wird aufgehoben.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.“

3. In § 3 Abs. 7 wird das Komma sowie der Halbsatz „jedoch muss zwischen den einzelnen Wiederholungsversuchen vom zweiten Prüfungsversuch an mindestens ein Jahr Abstand liegen“ aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a. eingefügt:

"1a. Personenhandelsgesellschaft, in der der Eintragungspflichtige tätig ist,"

bb. Nummer 3 Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) als Versicherungsmakler

aa) mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung,

bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34 d Abs. 3 der Gewerbeordnung als produktakzessorischer Versicherungsmakler“

b. In Satz 2 werden die Wörter „die Familien- und Geburtsnamen“ durch die Wörter „der Familienname“ ersetzt.

5. In § 9 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Die Angabe „1 Million“ wird durch „1.130.000“ und die Angabe „1,5 Millionen“ durch „1.700.000“ ersetzt.

bb. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind. Die angepassten Mindestversicherungssummen werden jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

b. In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist der Gewerbetreibende für eine oder mehrere Personenhandelsgesellschaften tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden; der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeiten des Gewerbetreibenden nach Satz 1 abdecken.“

c. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„Von der Versicherung kann die Haftung ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche aufgrund von Verstößen, die dem Versicherungsunternehmen später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Vor dem bisherigen Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

- „1. Die vom Versicherungsunternehmen nach § 113 des Versicherungsvertragsgesetzes erteilte Versicherungsbescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach dem Ablauf von drei Monaten ab dem Datum ihrer Ausstellung.
- b. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c. In dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes ersetzt.
- d. In dem bisherigen Absatz 2 wird die Angabe „§ 158 c Abs. 2“ durch „§ 117 Abs. 2“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 1 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a. eingefügt:
- „1a. die Personenhandelsgesellschaft, für die er tätig ist,“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „15 000“ durch die Angabe „17.000“ ersetzt.
- b. In Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die genannte Mindestsicherungssumme von 17.000 Euro erhöht oder vermindert sich ab dem 15. Januar 2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentual entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren Hundertbetrag in Euro aufzurunden sind. Die angepassten Mindestsicherungssumme wird jeweils zum 2. Januar des jeweiligen Jahres, in dem die Anpassung zu erfolgen hat, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger veröffentlicht.“
9. § 18 a wird aufgehoben.
10. Der § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Die amtliche Überschrift wird durch „Übergangsregelungen“ ersetzt.
- b. Die bisherige Regelung des § 19 wird zu Absatz 1 des § 19.
- c. Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „Gewerbetreibende, die am [Datum des Inkrafttretens] bereits im Register nach § 11 a der Gewerbeordnung registriert waren, haben die Angabe nach § 5 Satz 1 Nr. 1a spätestens bis zum [drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] der Registerbehörde mitzuteilen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Der Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 7 treten am [*einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Monats*] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Sachverhalt, Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungsvorschläge

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (im Folgenden „Änderungsverordnung“) kommt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie seiner Verpflichtung nach, die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten die für die Wirtschaft resultierenden Bürokratiekosten zu evaluieren und gegebenenfalls Änderungen der Verordnung vorzunehmen (BRat-Drs. 207/07, S. 21). Im Verlauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung sind dem Bundeswirtschaftsministerium zahlreiche Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammern (IHKn) als Vollzugsbehörden, betroffener Fachverbände sowie einzelner Versicherungsvermittler bzw. Unternehmen eingegangen, die im Rahmen der Evaluierung Berücksichtigung fanden. Die Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, dass die durch die Versicherungsvermittlungsverordnung geregelten Verfahren sich zwischenzeitlich bewährt haben und kein grundsätzlicher Änderungsbedarf besteht. Die mit der vorliegenden Verordnung vorgeschlagenen Änderungen dienen daher vor allem auch der Klarstellung in Fragen des Vollzuges der Versicherungsvermittlungsverordnung.

Gleichzeitig werden mit der Änderungsverordnung notwendige Anpassungen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung (ABl. EG Nr. L 9 S. 3) umgesetzt.

II. Verordnungsermächtigung

§ 11a Abs. 5 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Einzelheiten der Registerführung zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden auf Grundlage des § 11a Abs. 5 Nr. 1 GewO die Vorschriften über die im Register zu speichernden Daten geändert.

§ 34d Abs. 8 GewO ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2002/92/EG oder zum Schutze der Allgemeinheit und der Versicherungsnehmer und Vorschriften zu erlassen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden auf Grundlage des § 34d Abs. 8 Nr. 1 und Nr. 4 GewO die in Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2002/92/EG geregelte Verpflichtung zur Anpassung der Mindestbeträge für die Sicherheitsleistung sowie die Haftpflichtversicherung an den Europäischen Verbraucherpreisindex umgesetzt und die inhaltlichen Anforderungen an die Haftpflichtversicherung präzisiert. Darüber hinaus wird auf Grundlage des § 34d Abs. 8 Nr. 2 GewO die Vorschriften über das Verfahren der Sachkundeprüfung sowie die örtliche Zuständigkeit der IHKn geändert.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die unmittelbare öffentliche Verwaltung ist nicht betroffen, da die Aufgabe der Zulassung und Registrierung den IHKn obliegt.

IV. Sonstige Kosten

Die Anpassung der Mindestbeträge für die Sicherheitsleistung sowie die Haftpflichtversicherung an den Europäischen Verbraucherpreisindex bedingen eine Erhöhung der Versicherungssummen in den bereits abgeschlossenen Versicherungsverträgen. Daraus können Mehrkosten für die Versicherungsvermittler entstehen, die mittelfristig auch Auswirkungen auf das Preisniveau der Versicherungen für den Kunden haben können. Die Erhöhung ist durch die Richtlinie 2002/92/EG zwingend vorgegeben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Ergänzung des Inhalts des Versicherungsvermittlerregisters nach § 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung verursacht Kosten für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag als die das Register führende Stelle. Die Kosten werden auf ca. 21.000 Euro geschätzt. Eine Ergänzung des Registers ist erforderlich, um eine ausreichende Transparenz des Registers sicherzustellen. Mit der Ergänzung wird einer Forderung der für die Registrierung zuständigen IHKn als auch der Wirtschaft entsprochen.

Die Begrenzung der Nachhaftung auf fünf Jahre kann dazu beitragen, die Bezahlbarkeit der Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherungsvermittler sicherzustellen. Der ursprüngliche Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Versicherungsvermittlungsverordnung enthielt eine entsprechende Regelung. Diese Regelung fixierte die damalige Praxis der Berufshaftpflichtversicherer. Infolge der damaligen Streichung der Regelung zur Nachhaftungsbegrenzung im Bundesratsverfahren haben Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die neue Risikobewertung ihre Prämien bis zu 10 % angehoben; ein Versicherungsunternehmen hatte seine Angebot für Berufshaftpflichtversicherungen im Bereich der Versicherungsvermittlung infolge diese Änderung zurückgenommen. Die Regelung zur Nachhaftungsbegrenzung kann auch zu mehr Wettbewerb in diesem Markt führen.

V. Informationspflichten und Bürokratiekosten

Ziel der Evaluierung der Versicherungsvermittlungsverordnung ist es, die für die Wirtschaft mit der Verordnung begründeten Informationspflichten auf Möglichkeiten der Reduzierung von Bürokratiekosten zu prüfen.

1. Sachkundeprüfung als Bestandteil des Erlaubnisanspruchs

Das Verfahren der für den Erlaubnisantrag verbindlichen Sachkundeprüfung hat sich in der Praxis bewährt. Die für die Abnahme der Sachkundeprüfung zuständigen IHKn hatten sich im Vorfeld für die Streichung des in § 3 Abs. 4 VersVermV geregelten praktischen Teils der Prüfung ausgesprochen. Aus Gründen der Qualitätssicherung soll jedoch an dem praktischen Prüfungsabschnitt festgehalten werden. Die dort abgefragten Prüfungsinhalte stellen den wesentlichen Bestandteil der künftigen Tätigkeit des Prüflings dar. Der schriftliche Teil der Prüfung wird hingegen für ungeeignet gehalten, die Inhalte nach § 3 Abs. 4 VersVermV zu überprüfen.

Mit Streichung der Befristung des § 1 Abs. 4 VersVermV (Art. 1 Nr. 1) wird der Anwendungsbereich der Bestandsschutzregelung auf unselbständig tätige Versicherungsvermittler erweitert. Damit kann auch nach Ablauf des bisherigen Stichtages 31.12.2008 von der Bestandsschutzregelung Gebrauch gemacht werden, ohne dass ein Antrag auf Erlaubnis bzw. Registrierung erforderlich ist. Diejenigen Antragsteller, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 VersVermV erfüllen, müssen keine Sachkundeprüfung ablegen; für diese Antragsteller kann mit der Änderung des § 1 Abs. 4 eine erhebliche Kos-

tenentlastung erreicht werden. Da die Zahl der künftigen Antragssteller nicht vorhersehbar ist, ist eine Bezifferung der Kostenersparnis nicht möglich.

2. Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister

Mit Art. 1 Nr. 4 werden die vom Eintragungspflichtigen nach § 11a GewO zu meldenden Angaben um die Tätigkeit für eine Personenhandelsgesellschaft ergänzt (§ 5 Satz 1 Nr. 1a-neu). Dies ist aus Gründen der Transparenz des Registers sowohl im Interesse der Versicherungsnehmer und Verbraucher als auch im Interesse der Wirtschaft erforderlich. Mit dieser Änderung wird einer Forderung der für die Registrierung zuständigen IHKn und der Wirtschaft entsprochen. Bei Neuregistrierungen fällt die Ergänzung kostenmäßig nicht ins Gewicht. Für bereits registrierte Gewerbetreibende ist aufgrund der Änderung eine Nachmeldung erforderlich, sofern sie für eine Personenhandelsgesellschaft tätig sind. Die Zahl der betroffenen Gewerbetreibenden ist nicht bestimmbar. Der Aufwand ist jedoch gering; es handelt sich um einen einmaligen Vorgang.

3. Pflicht zum Abschluss eines separaten Versicherungsvertrages für die Tätigkeit in einer Personenhandelsgesellschaft

Mit der Verpflichtung zum Abschluss eines separaten Versicherungsvertrages für die Tätigkeit für jede einzelne Personenhandelsgesellschaft nach dem neuen Satz 4 des § 9 Abs. 3 VersVermV (Art. 1 Nr. 5 b) soll im Interesse der Versicherungsnehmer eine anderenfalls drohende Haftungslücke ausgeschlossen werden. Das Risiko einer Haftungslücke entsteht, weil nach zivilrechtlichen Grundsätzen die Personenhandelsgesellschaft im Haftungsfall Anspruchsgegner des Kunden des Gewerbetreibenden ist; ein Durchgriff auf die geschäftsführenden Gesellschafter ist nur im Ausnahmefall möglich. Mit dieser Regelung wird einer Forderung der IHKn als auch der Versicherungswirtschaft entspricht. Es ist bereits überwiegende Praxis, dass die Berufshaftpflichtversicherer für jede Personenhandelsgesellschaft, für die der Gewerbetreibende tätig ist, eine separate Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Der Gewerbetreibende kann in diesem Fall mitversichert werden. Aufgrund der bereits bestehenden Praxis fallen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft an.

4. Pflicht zur Information des Versicherungsnehmers

Mit Art. 1 Nr. 7 werden die vom Gewerbetreibenden dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt mitzuteilenden Angaben um die Angabe der Tätigkeit für eine Personenhandelsgesellschaft ergänzt (§ 11 Abs. 1 Nr. 1a-neu). Die Ergänzung erfolgt in Analogie zu dem neuen § 5 Satz 1 Nr. 1a VersVermV und dient der Erhöhung der Transparenz. Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4 verwiesen werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung des § 1 Abs. 4)

Die Streichung des letzten Halbsatzes des § 1 Abs. 4 ist erforderlich, um auch unselbständig tätigen Versicherungsvermittlern die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Bestandschutzregelung über den Stichtag 31.12.2008 hinaus zu erhalten. Um sich eine Inanspruchnahme der Bestandschutzregelung zu sichern, hätten unselbständig tätige Vermittler nach der derzeit geltenden Fassung des § 1 Abs. 4 GewO bis zum 31.12.2008 zumindest einen formalen Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 34 d Abs. 1 GewO stellen müssen, da sie als Angestellte nicht nach § 34 d Abs. 7 Satz 1 GewO nicht in das Register nach § 11 a Abs. 1 GewO einzutragen sind. Durch Streichung der

Befristung kann erreicht werden, dass es nicht zu einer Vielzahl von Anträgen kommt, die später mangels Wechsel in die Selbständigkeit nicht weiterverfolgt werden.

Unabhängig von der Streichung des letzten Halbsatzes bleibt für Gewerbetreibende, die vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen im Sinne des § 34d Abs. 1 GewO vermittelt haben, nach § 156 Abs. 1 Satz 1 GewO die Pflicht bestehen, sich spätestens bis zum 31.12.2008 eine Erlaubnis zu besorgen. Nach § 156 Abs. 1 Satz 2 muss die Registrierung unverzüglich ab dem Zeitpunkt der Erlaubnispflicht erfolgen. Entsprechendes gilt nach § 156 Abs. 1 Satz 3 für die Pflicht zur Einholung einer Erlaubnisbefreiung.

Mit der Streichung des letzten Halbsatzes wird ebenfalls klargestellt, dass im Falle einer Erlaubniserteilung an eine juristische Person, deren geschäftsführende Gesellschafter von der Bestandsschutzregelung des § 1 Abs. 4 Gebrauch gemacht haben, die Vermutung der Sachkunde auch über den Stichtag des 31.12.2008 hinaus bestehen bleibt. Gleiches gilt in den Fällen der Delegation des Sachkundenachweises auf sachkundige Angestellte gem. § 34 d Abs. 2 Nr. 4 2. HS, soweit diese Angestellten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 erfüllen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2 Abs. 1)

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der IHKn handelt, die der allgemeinen Regelung der Landesverfahrensgesetze zur örtlichen Zuständigkeit vorgeht. Es wird festgelegt, dass der Prüfling bei jeder IHK seiner Wahl im gesamten Bundesgebiet die Prüfung ablegen kann. Mit der Einschränkung des 2. Halbsatzes wird berücksichtigt, dass IHKn z.T. die Aufgabe der Durchführung der Prüfung angesichts des geringen Prüfungsaufkommens in ihrem Bezirk auf andere IHKn übertragen haben. Auf diese Weise kann das notwendige Know-how für die Durchführung des Prüfungsverfahrens bei bestimmten Kammern gebündelt werden.

Zu Nummer 3 (Änderung § 3 Abs. 7)

Die im bisherigen § 3 Abs. 7, 2. Halbsatz vorgesehene Regelung einer Sperrfrist für die erneute Ablegung einer Prüfung nach zwei Fehlversuchen hat sich in der Praxis als nicht effizient erwiesen. Aufgrund datenschutzrechtlicher Beschränkungen fand ein Austausch von Informationen zwischen den IHKn über Fehlversuche von Prüfungskandidaten nicht statt. Hinzu kommt, dass die Kammern die Sperrfrist unterschiedlich handhaben; z.T. nur bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung, z.T. aber auch bzgl. der mündlichen Prüfung angewendet. Zwingende Gründe an der Sperrfrist festzuhalten, bestehen nicht. Es werden ausreichende Schulungsmöglichkeiten angeboten, sodass Prüflinge in der Lage sind, die Prüfung aufgrund entsprechender Nachschulung kurzfristig zu wiederholen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 5)

Buchstabe a

Mit Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a, **lit. aa** werden die vom Eintragungspflichtigen nach § 11a GewO zu meldenden Angaben um die „Tätigkeit für eine Personenhandelsgesellschaft“ ergänzt (§ 5 Satz 1 Nr. 1a-neu). Dies ist aus Gründen der Transparenz des Registers sowohl im Interesse der Versicherungsnehmer und Verbraucher als auch im Interesse

der Wirtschaft erforderlich. Personenhandelsgesellschaften sind nach deutschem Handelsrecht die OHG (einschließlich GmbH & Co.OHG) und die KG (einschließlich GmbH & Co.KG). Der nach § 11a GewO eintragungspflichtige Gewerbetreibende erhält weiterhin nur eine Erlaubnis für seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler und dementsprechend nur eine Registernummer, unabhängig davon, ob er für eine oder mehrere Personenhandelsgesellschaften tätig wird; die Personenhandelsgesellschaft selbst ist nach gewerberechtlichen Grundsätzen nicht Erlaubnisträger. Durch die registerführende Stelle muss durch die Abbildung im Register sichergestellt werden, dass die einzelne Personenhandelsgesellschaft identifizierbar ist. Dies ist insbesondere auch für die Berufshaftpflichtversicherer erforderlich, damit diese ihrer Pflicht nach § 10 Abs. 1 i.V.m. dem neuen § 9 Abs. 3 Satz 4 VersVermV nachkommen können.

Mit Nr. 4 Buchstabe a, **lit. bb** wird der „produktakzessorische Makler“ als neuer Vermittlertypus im Register verankert. In § 34 d Abs. 3 GewO wird der Begriff des „Vermittlers“ verwendet. Danach kommt sowohl ein „produktakzessorischer Vertreter“ als auch ein „produktakzessorischer Makler“ in Betracht. Der bisherige § 5 Satz 1 Buchstabe a sah die Registrierung eines „produktakzessorischen Maklers“ bislang jedoch nicht vor. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass – wenn auch nur gelegentlich – makelnde Tätigkeiten vorkommen und damit auch eine Notwendigkeit für die Registrierung dieses Vermittlertypus besteht.

Buchstabe b

Bei der Änderung des § 5 Satz 2 VersVermV handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Im Rahmen des Bundesratsverfahren war durch einen Änderungsantrag der Länder der im Referentenentwurf als meldepflichtige Angabe vorgesehene Geburtsname in § 5 Satz 1 Nr. 1 gestrichen worden (vgl. BRat-Drs. 207/07 (Beschluss), dort Ziffer 4). Mit der Streichung der Angabe „Geburtsname“ in Satz 2 wird eine entsprechende Anpassung der Meldepflicht bezogen auf die Eintragungspflichtigen einer juristischen Personen nachgeholt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 9)

Buchstabe a

Mit der Änderung des Absatz 2 wird die Vorgabe des Art. 4 Abs. 7 der Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung umgesetzt. Danach müssen die in § 9 Abs. 2 festgelegten Mindestversicherungssummen für die Haftpflichtversicherung nach § 34 d Abs. 2 Nr. 3 GewO erstmals fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle fünf Jahre daraufhin überprüft werden, ob den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherindex Rechnung getragen wird. Die Beträge müssen nach dem Wortlaut der Richtlinie automatisch erstmals zum 15. Januar 2008 angepasst werden.

Die Anpassung des Betrages im Absatz 2 Satz 1 erfolgt auf Grundlage des von der Europäischen Kommission im Juni 2008 mitgeteilten Indexwertes. Im Hinblick auf den seit dem in der Richtlinie vorgesehenen Anpassungstichtag im Januar 2008 wird die später in Kraft tretende Anpassung auf 13 % festgesetzt; für die Jahresversicherungssumme wurde der Betrag auf 1,7 Mio. Euro gerundet.

Um zu vermeiden, dass künftig alle 5 Jahre eine Anpassung der Verordnung erforderlich wird, wurde mit Satz 2 eine Anpassungsklausel in die Verordnung aufgenommen. Diese obligatorische turnusmäßige Anpassung der Versicherungssummen sollte in den Versicherungsverträgen durch Aufnahme entsprechender Anpassungsregelungen be-

rücksichtigt werden. Der neue Satz 3 sieht vor, dass die nach dem Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherindex anzupassenden Mindestversicherungssummen im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Anpassung einheitlich erfolgt.

Um bei der aktuell notwendigen Anpassung der Mindestversicherungssummen Bürokratie zu vermeiden, wird eine Globalerklärung der Berufshaftpflichtversicherer mit dem Inhalt für ausreichend erachtet, ab dem Termin des Inkrafttretens der Änderungsverordnung für die erhöhten Mindestversicherungssummen einzustehen. Auf diesem Wege können die IHKn darauf verzichten, für jeden bereits registrierten Vermittler eine neue Versicherungsbestätigung einzufordern.

Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 4 des Absatzes 3 wird der Gewerbetreibende künftig verpflichtet, im Falle einer Tätigkeit für eine Personenhandelsgesellschaft einen separaten Versicherungsvertrag für jede einzelne Personenhandelsgesellschaft abzuschließen. Mit dieser Regelung soll im Interesse der Versicherungsnehmer eine anderenfalls drohende Haftungslücke ausgeschlossen werden. Das Risiko einer Haftungslücke entsteht, weil nach zivilrechtlichen Grundsätzen die Personenhandelsgesellschaft im Haftungsfall Anspruchsgegner des Kunden des Gewerbetreibenden ist; ein unmittelbarer Anspruch gegenüber dem geschäftsführenden Gesellschafter besteht nur im Ausnahmefall. Dies entspricht weitestgehend der Praxis der Berufshaftpflichtversicherer. Die IHKn und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft haben eine Musterbestätigung für diese Fallkonstellation entwickelt, die von den Berufshaftpflichtversicherern verwendet werden soll.

Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 6 soll eine Nachhaftungsbegrenzung von 5 Jahren eingeführt werden. Dies entspricht der Praxis der Berufshaftpflichtversicherer vor Inkrafttreten der Versicherungsvermittlerverordnung am 22. Mai 2007. Auch in anderen europäischen Mitgliedstaaten sind Regelungen zur Nachhaftungsbegrenzung üblich, soweit nach den dortigen Regelungssystemen nicht ohnehin das Claims-made-Prinzip (Versicherung nur der innerhalb der Versicherungsperiode geltend gemachten Ansprüche) gilt. Soweit der Versicherungsvermittler aus Sorge um dauerhafte Absicherung seiner Person vor Ansprüchen der Kunden eine längere Versicherung durch den Berufshaftpflichtversicherer wünscht, kann er dies durch eine individuelle Erweiterung seiner Betriebshaftpflichtversicherung erreichen.

Die Begrenzung der Nachhaftung auf fünf Jahre kann dazu beitragen, die Bezahlbarkeit der Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherungsvermittler sicherzustellen. Der ursprüngliche Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Versicherungsvermittlungsverordnung enthielt eine entsprechende Regelung. Diese Regelung fixierte die damalige Praxis der Berufshaftpflichtversicherer. Infolge der damaligen Streichung der Regelung zur Nachhaftungsbegrenzung im Bundesratsverfahren haben Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die neue Risikobewertung ihre Prämien bis zu 10 % angehoben; ein Versicherungsunternehmen hatte seine Angebot für Berufshaftpflichtversicherungen im Bereich der Versicherungsvermittlung infolge dieser Änderung zurückgenommen. Die Regelung zur Nachhaftungsbegrenzung kann auch zu mehr Wettbewerb in diesem Markt führen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 10)

Buchstabe a

Die IHKn haben in Abstimmung mit den Berufshaftpflichtversicherern eine Musterbescheinigung entwickelt, bei deren Vorlage die für die Zulassung zuständigen IHKn vom Bestand einer den Anforderungen der VersVermV entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ausgehen können. Zu der Erteilung einer entsprechenden Versicherungsbescheinigung sind sie nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet. Mit dem neuen Absatz 1 wird eine dreimonatige Gültigkeitsfrist für die Bescheinigung festgelegt, innerhalb derer der Gewerbetreibende die Bescheinigung bei der zuständigen IHK vorlegen muss. Die Regelung ist erforderlich, um den Missbrauch der Bescheinigung auszuschließen. In der Vergangenheit sind u.a. Fälle bekannt geworden, in denen eine auf Grundlage eines Gruppenversicherungsvertrages ausgestellte Bescheinigung nach Ausscheiden des Versicherten aus dem Gruppenversicherungsvertrag weiter verwendet worden ist.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c und d

Es handelt sich um Anpassungen an die durch die Novelle des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) geänderte Nummerierung des Gesetzes.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 11)

Mit dem neuen § 11 Abs. 1 Nr. 1a werden die vom Gewerbetreibenden dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt mitzuteilenden Angaben um die Angabe der Tätigkeit für eine Personenhandelsgesellschaft ergänzt. Die Ergänzung erfolgt in Analogie zu dem neuen § 5 Satz 1 Nr. 1a VersVermV und dient der Erhöhung der Transparenz.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 12 Abs. 4)

Auf Grundlage des Artikel 4 Abs. 7 der Richtlinie 2002/92/EG über die Versicherungsvermittlung müssen ebenfalls die Mindestbeträge für die in § 12 Abs. 4 Satz 3 geregelten Mindestsicherungssummen der Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 angepasst werden. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Nummer 5 verwiesen werden.

Zu Nummer 9 (Aufhebung des § 18 a)

Der § 18 a wurde im Rahmen des Bundesratsverfahrens eingeführt. Die Vorschrift ist jedoch nicht durch die Verordnungsermächtigung des § 34 d Abs. 8 GewO gedeckt und muss daher aufgehoben werden. Die mit dieser Vorschrift bezweckte länderübergreifende Zusammenarbeit der IHKn wird durch die geplante Aufhebung des § 1 Abs. 4a IHK-G (im Rahmen des geplanten Vierten Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften) auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 19)

Buchstaben a und b

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund des Buchstaben c.

Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 2 des § 19 wird im Hinblick auf die Ergänzung der Registerangaben aufgrund des neuen § 5 Satz 1 Nr. 1a (Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a lit. aa) eine Frist zur Nachmeldung von 3 Monaten für die Versicherungsvermittler gesetzt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Versicherungsvermittlerregister eingetragen waren

Artikel 2

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Hiervon ausgenommen sind die Änderungen betreffend die Pflicht zur Angabe der Tätigkeit für eine Personenhandelsgesellschaft im Vermittlerregister (Art. 1 Nr. 4 Buchstabe a) und hieran anknüpfend die Angabe beim ersten Geschäftskontakt (Art. 1 Nr. 7). Die Übergangsregelung ist für die technische Umsetzung im Register erforderlich.